



Versammlungsordnung

§ 1

Versammlungen und Sitzungen

- a) Alle gemäß der Satzung des BSVH einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, sofern an einzelnen Stellen der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- b) Der Vorstand, Ältestenrat, erweiterter Vorstand, Ausschüsse der Sparten, deren Sitzungen nicht öffentlich sind, sind beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.
- c) Sind weder der erste noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, soernennt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei Spartenversammlungen und Ausschusssitzungen.
- d) Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.
- e) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
- f) Die Zulassung ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragssteller auf Wunsch zur Begründung das Wort zu erteilen.
- g) In Sitzungen des Vorstandes, des Ältestenrates und des erweiterten Vorstandes können Mitglieder jederzeit, auch zu Punkten die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
- h) Der Versammlungsleiter hat Anträge, die zusammenhängende Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden begonnen wird.
- i) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangen.
- j) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorheriger Verlesung der verbleibenden Rednerliste und nachdem nötigenfalls ein Redner für und einer gegen den Beschluss gesprochen hat, abzustimmen. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist vorrangig zu entscheiden.

§ 2

Redeordnung

- a) Die Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen, sodass niemand das Wort führen darf, ehe es vorher beim Vorsitzenden ordnungsgemäß nachgesucht und von diesem erteilt wurde. Es ist eine Rednerliste zu führen, in der die Redner in der Reihenfolge ihrer Meldungen eingetragen werden.
- b) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig
- c) Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie in der Liste eingetragen sind. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort außer der Reihe ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner Antwort erteilen lassen.
- d) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung, zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- e) Spricht ein Redner nicht zur Sache, entfernt sich dauernd vom Gegenstand der Beratung oder verlässt er den parlamentarischen Anstand, so kann der Versammlungsleiter ihm das Wort nach Ermahnung entziehen.

§ 3

Abstimmung und Wahlen

- a) Die Abstimmungen geschehen durch Handzeichen oder gegebenenfalls durch Aufzeigen der Stimmkarte. Ein Antrag auf geheime Wahl ist möglich, er muss jedoch von 10% der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Diese Abstimmung ist offen und sofort durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Eine Gegenprobe kann verlangt werden.
- b) Die Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Einigt sich die Versammlung auf einen Gegenvorschlag, so kann auch dieser Zuruf angenommen werden. In allen anderen Fällen ist Zettelwahl erforderlich.
- c) Bei allen Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Wahlergebnis durch zwei Mitglieder der Versammlung zu ermitteln.
- d) Bei Neuwahl des 1. Vorsitzenden, nach der Entlastung des Vorstandes, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz. Ist der Stellvertreter nicht anwesend, muss ein Wahlleiter aus der Versammlung gewählt werden.

§ 4

Geschäftsführung

- a) Von allen vom Vorstand, des Ältestenrates und des erweiterten Vorstandes ausgehenden verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zu erstellen. Verbindliche Schriftstücke müssen vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- b) Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung des Verbandes - über die Protokoll zu führen ist – einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des BSVH zu ersehen ist.
- c) Der Leiter der Geschäftsstelle (wenn vorhanden) ist insoweit unterschriftsberechtigt, als die Satzung und Ordnung für den Geschäftsverkehr keine andern Bestimmungen enthält.